

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40. Reichstagsufer 3 Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
--	---	--

Geschichtskalender: 6. bis 12. März.
8. März 1887. Satzungsentwurf zur Alters- und Invalidenunterstützung der Verbandsmitglieder publiziert.

10. März 1907. Martin Egel durch Urabstimmung zum Verbandsvorsitzenden gewählt.
12. März 1925. Einzug der Hauptverwaltung ins Eigenheim, Reichstagsufer 3, Berlin NW 40.

Hüben und drüben!

Nach „Wirtschaft und Statistik“, Heft 2, betrug die Zahl der Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen im Dezember 1926 rund 2,4 Millionen. Diese Ziffer wird seitdem nicht geringer, sondern eher höher geworden sein, denn die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist jetzt höher als im Dezember vorigen Jahres. Es ist also gegenwärtig eine Arbeitslosenziffer von rund 2,5 Millionen Menschen festzustellen. Dazu treten die Kurzarbeiter. Ende Januar 1927 arbeiteten nach der Statistik der Gewerkschaften 6,8 Prozent der Arbeiter verkürzt. Rechnet man diese Kurzarbeit in reine Arbeitslosigkeit um, dann kommt man zu einem weiteren Leerlauf von 400 000 Personen. Der gesamte Leerlauf der deutschen Wirtschaft wird also beinahe drei Millionen Menschen betragen. Wie amtlich festgestellt wurde, entfallen auf jeden Erwerbstätigen im Durchschnitt 1,1 Familienmitglieder. Die Zahl der von der Arbeitslosigkeit Betroffenen beträgt mithin rund sechs Millionen Personen. Ein Zehntel der gesamten deutschen Bevölkerung muß durch staatliche oder private Mittel erhalten werden. Wirklich ein erschreckender Zustand!

Nun die Rehrseite der Medaille! Die Güterproduktion ist in Deutschland heute wenig geringer als in den letzten Vorkriegsjahren, teilweise geht sie weit darüber hinaus. Die Rationalisierung hat mithin zu guten Resultaten geführt. In der Schwerindustrie ist dies offensichtlich. Betrug doch allein in der Stahlproduktion die Erhöhung der Tagesleistung je Arbeiter vom Herbst 1925 bis zum Herbst 1926 44 Proz. Auch die Fertigungsindustrie berichtet über ähnliche Resultate, wie die Geschäftsberichte der elektrotechnischen Konzerne der AEG und Siemens u. Halske beweisen. Nicht geringe Gewinne der Industrie sind zweifellos vorhanden. Sie kommen weniger in der Ausschüttung hoher Dividenden zum Ausdruck. Dafür schnellen aber die Bankguthaben an. Hohe Abschreibungen und Reservestellungen sind an der Tagesordnung. Die ungeheuren flüssigen Mittel der Banken zeigen weiter, daß die Industrie ihre Gelder kaum unterzubringen vermag. Die Börsenbewegung ist letzten Endes ebenfalls der Ausfluß hoher Gewinne der deutschen Privatwirtschaft. Ist doch deren Hochschwung direkt auf starke Käufe von industrieller Seite zurückzuführen. Als Ganzes kann festgestellt werden, daß heute bereits mit namhaften Ueberflüssen gearbeitet wird.

Die Arbeiter und Angestellten müssen sich beeilen, wollen sie nicht zu kurz kommen. Deshalb geht jetzt eine Welle der Lohnkämpfe von ziemlicher Heftigkeit über das Land. Große Arbeitermassen sind es, die ihre Mehransprüche durch die Gewerkschaften anmelden ließen. Wenn die deutschen Unternehmer auf das Prädikat „Wirtschaftsführer“ Anspruch erheben, müßten sie in der Lage sein, volkswirtschaftliche Notwendigkeiten klar zu erkennen. Die rasche Stärkung des Binnenmarktes ist eine solche Notwendigkeit. Zwar erkennen einzelne Unternehmerorgane dies wenigstens theoretisch an. Aber damit meinen sie in der Regel die Stärkung der Landwirtschaft, womit dann in der Regel eine Anerkennung der landwirtschaftlichen Schutzzölle verbunden ist. Selten hört man etwas von der ungeheuren Wirkung, die eine Kaufkraftsteigerung der breiten Massen unmittelbar im Gefolge hätte. Doch in stiller Stunde erkennen selbst ausgesprochene Scharfmacherorgane die Unterkonsumtion der deutschen Bevölkerung an. Dafür wollen wir die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ heranziehen, die in ihrer Nummer vom 20. Februar u. a. folgendes schreibt:

„Man spricht immer von Ueberbevölkerung und Ueberproduktion. Es ist nicht wahr, daß wir in Deutschland zuviel Menschen und zuviel Güter hätten ... In Wirklichkeit hat Deutschland noch hinreichend Raum und hinreichende Lebensmöglichkeit für weitere 20 Millionen, wenn wir uns nur richtig organisierten und einrichteten. Das aber, was wir Ueberproduktion nennen, ist nichts weiter als Unterkonsumtion, denn wenn alle Deutschen kaufen und verbrauchen könnten, was sie, um menschenwürdig zu leben, kaufen und verbrauchen müßten, dann wäre die Ueberproduktion mit einem Schlage ver-

schwunden und an deren Stelle wäre Mangel an Waren und stürmische Nachfrage nach Waren getreten. Dann wäre der innere Markt belebt, dann wäre die wirkliche, solide und dauernde Blüte unserer Wirtschaft, Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, da.“

Ganz unsere Meinung. Nur meint die „Bergwerks-Zeitung“ dies im Zusammenhange mit der Schaffung einer Diktatur zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Und da müssen sich unsere Wege wieder trennen.

Flammenzeichen sind im Lande allenthalben sichtbar. Es geht um mehr Licht und Sonne, mehr Brot und größere Lebensmöglichkeiten. Es wird von der Einsicht der Unternehmer abhängen, ob diese Bewegungen ohne lange Arbeitseinstellungen geführt werden können.

Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Regelung der Arbeitszeit.

Im Zeitaußsatz der Nr. 4 ist mit Recht auf die hohe Bedeutung verwiesen, welche die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Regelung des Arbeiterlohnes hat. Dabei darf aber ein Doppelpes nicht übersehen werden, nämlich, daß die in der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 vorgesehene Mitwirkung als „Anhörung“ den besonderen Zweck einer Verschlechterung der Betriebsräterechte hatte, und daß dieser Zweck im Arbeitsschutzgesetz erfreulicherweise nicht mehr verfolgt wird.

Mit der Arbeitszeitverordnung von 1923 wollte die Reichsregierung die Arbeitsleistung erhöhen, die Arbeitszeit verlängern, die Durchbrechung des nur als Grundgesetz festgehaltenen Achtstundentags erleichtern. Deswegen gab sie nicht nur recht viele und recht weite Ausnahmen vom strafrechtlichen Verbot der Beschäftigung über 48 Stunden wöchentlich heraus, sondern sie wollte auch in das Vertragsverhältnis der Arbeiter zum Arbeitgeber eingreifen, wollte den Arbeitern die Verpflichtung auferlegen, alle erlaubten Ueberstunden zu leisten. Deswegen wollte sie auch das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen verschlechtern. Während diese nach dem Betriebsrätegesetz die Arbeitszeit zu vereinbaren haben, also im Streitfall den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung anrufen können, sollten sie nach der Arbeitszeitverordnung nur angehört werden brauchen, ohne daß der Arbeitgeber beim Ausgleich ausgefallener Arbeit durch Ueberstunden, bei Ansetzung von je zwei Ueberstunden an 30 Tagen im Jahr usw. sich um die Wünsche der Belegschaft und der Betriebsvertretung zu kümmern brauchte.

Diese Absicht der Reichsregierung ist aber in der Verordnung nicht mit solcher Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, daß man das Gegenteil eines Arbeitsschutzes, nämlich einen Arbeitszwang, daraus herauslesen müßte. Ich bin der erste gewesen, der die ursprüngliche, allgemein geltende und auch von Gewerkschaftsführern geteilte Auffassung bekämpft hat, mit dem Erfolg, daß allmählich die richtige Auffassung der Arbeitszeitverordnung als eines Schutzgesetzes durchgedrungen ist.

Heute wird allgemein anerkannt, daß die Verordnung nur ein Polizeigesetz ist, das die öffentlich-rechtlichen Schranken für die Beschäftigung von Arbeitern ansetzt. Die Arbeiter dürfen acht Stunden täglich beschäftigt werden, aber sie müssen es nicht. Der Arbeitgeber darf, ohne strafbar zu werden, unter gewissen Voraussetzungen Ueberstunden machen lassen. Aber das Gesetz zwingt keinen Arbeiter, solche Ueberstunden zu machen. Sondern die Arbeitsverpflichtung beruht ausschließlich auf Vertrag. Deswegen bedeuten die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung über Anhörung der Betriebsvertretung keine Verschlechterung des Betriebsrätegesetzes. Denn dieses bleibt unberührt; die neuen Bestimmungen sind daneben getreten. Wenn der Unternehmer gemäß § 3 an 30 Tagen Ueberstunden machen läßt, ohne vorher den Betriebsrat gehört zu haben, dann wird er bestraft. Wenn er aber will, daß die Belegschaft die Ueberstunden macht, dann muß er mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung treffen. Denn

jeder Arbeiter kann Mehrarbeit ablehnen, die nicht in seinem Arbeitsvertrag, in der Betriebsvereinbarung (Arbeitsordnung) oder im Tarifvertrag vereinbart ist.

Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes bekennt sich in der Begründung mit erfreulicher Schärfe zu meinem Standpunkt, daß er nur die öffentlich-rechtlichen Maße der zulässigen Beschäftigung regelt, die Arbeitsverträge aber ganz unberührt läßt. Deswegen heißt es in der Begründung, daß auch die Bestimmungen über die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Arbeitszeitregelung gemäß dem Betriebsrätegesetz unberührt bleiben, wie sie im Betriebsrätegesetz stehen. Das Schutzgesetz sagt nur, was der Arbeitgeber tun darf, ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten; es sagt nichts darüber, was der Arbeiter tun muß, sondern das richtet sich nach dem Vertrag. Zu wünschen wäre, daß diese Dinge im Gesetz unzweideutigen Ausdruck fänden, damit nicht nachher Zweifel entstehen können.

Unter diesen Umständen konnten die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung über die Anhörung des Betriebsrats ruhig wegfallen. Denn wenn es klar ist, daß Ueberstunden, die nicht im Tarifvertrag vorgesehen sind, mit dem Betriebsrat vereinbart werden müssen, dann hat es keinen Zweck, außerdem noch eine Anhörung vorzuschreiben. Auch die Verpflichtung des Arbeitsaufsichtsbeamten zur Anhörung der Betriebsvertretung kann wegfallen. Denn einerseits ist ein Benehmen mit allen Beteiligten der Behörde allgemein vorgeschrieben, und andererseits ist zu hoffen, daß durch tarifvertragliche Regelung die Einwirkung der Behörden auf die Bestimmung der Arbeitszeit ganz ausgeschaltet werden wird.

Heinz Potthoff, München.

Ueberfälle auf Bierfahrer.

Wir haben im Laufe der Jahre mehrfach von Ueberfällen auf Bierfahrer, die über Land fahren, berichtet müssen; wohl meistens haben die Kollegen Bierfahrer dabei ihr Leben lassen müssen. Jetzt ist wieder ein Raubüberfall passiert bei Eberswalde, und zwar wieder in der Nacht. Der Bierfutcher Kollege Wessel von der Löwenbrauerei wurde von rückwärts erschossen, scheinbar vom Wagen selbst. Der Täter ist ermittelt. Der Raub der von Wessel mitgeführten Gelder war unterblieben, weil der Täter durch eine hinzugekommene Person gestört wurde.

Als solche Ueberfälle in der Vorkriegszeit sich mehrten, haben wir seinerzeit in unserer Zeitung größeren Schutz für die Bierfahrer, die über Land fahren, verlangt. In erster Linie Verkürzung der Touren und somit der Arbeitszeit, so daß die Kollegen Bierfahrer möglichst nachts nicht auf der Straße zu sein brauchen, und daß sie auch nicht übermüdet einschlafen mußten. Es wurden aber auch weiter gefordert ein Hund zum Schutz und eine Waffe zur Verteidigung, ferner auch ein Mitfahrer.

Mit diesen Fragen zum Schutz der Landbierfahrer hat sich dann auch eingehend die von unserem Verband einberufene Bierfahrerkonferenz am 20. und 21. Juni 1911 in Berlin beschäftigt, die nach eingehender Diskussion folgende Leitsätze einstimmig annahm:

Schutz gegen Gefahren aller Art.

8. Dem Schutz für Leben und Gesundheit der Bierfahrer ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
 - a) Soweit es verkehrspolizeilich zulässig ist, sollen überdachte, feste Kutschersitze vorhanden sein. Auf alle Fälle sind mit solchen die Wagen zu versehen, welche zu Ueberlandfahrten verwendet werden. Zum Schutz gegen Kälte sind im Winter den Fahrern warme Mäntel zu stellen.
 - b) Die Bremse muß stets vom Kutschersitz aus bedient werden können.
 - c) Zum Bestehen des Kutschersitzes müssen feste Tritte angebracht sein. Dieselben dürfen nicht glatt, sondern die Austrittsfläche soll geriffelt sein. Die Austrittsfläche soll aus Material hergestellt sein, welche die größtmögliche Sicherheit gegen Ausgleiten gewährleistet.
 - d) Bei Nachtfahrten ist ein Mitfahrer mitzugeben. Sofern das ausnahmsweise nicht geschehen kann, ist für Sicherheit der Fahrer ausreichend zu sorgen. Ueberlandfahrer sind mit einer Schutzwaffe zu versehen und ist ihnen stets ein zuverlässiger Hund beizugeben.
 - e) Die Brauereien müssen bei den Kunden, für welche sie Fassbier liefern, einwandfreie und ungefährliche Zugänge zum Aufbewahrungsraum des Bieres und ausreichende Beleuchtung usw. fordern und müssen periodisch kontrollieren, ob diesen Forderungen nachgekommen wird.

Zu dieser Konferenz sind vorher Erhebungen veranstaltet; auch über diese Fragen durch die Erhebungen wurde festgestellt, daß viele Fahrer sich selbst einen Hund hielten und, wo es der Unternehmer nicht tat, auch die Steuern für den Hund bezahlten. Einzelne Unternehmer erließen die Steuern, andere stellten selbst den Hund, andere wieder stellten eine Schutzfahne zur Verfügung, vereinzelt wurde ein Mitfahrer auf Landtouren beigegeben. Aber alle diese Fälle waren zu zählen, nur aus acht Orten konnten solche Sicherheitsmaßnahmen seitens der Unternehmer gemeldet werden.

Deshalb wurde der notwendige Schutz der Landbierfahrer energisch von der Organisation betrieben und in Tarifverträgen entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Die Arbeitslosigkeit und die Not, die sich nicht mindern, erhöhen auch wieder die Gefahren für den Landbierfahrer, der das für Brauereien einkassierte Geld bei sich führt. Deshalb ist es notwendig, die Frage des Schutzes der Landbierfahrer erneut aufzugreifen und entsprechende Maßnahmen zu fordern und durchzusetzen seitens der Organisation. Allgemein will es uns scheinen, daß es notwendig ist, die Landbierfahrer vom Einkassieren der Gelder für abgelesenes Bier überhaupt zu entbinden, dann würde der Beweggrund der Raubüberfälle zum größten Teil fortfallen, denn auf das mitgeführte Geld ist es doch vorwiegend abgesehen. Mit dem Fuhrwert oder der Ladung ist es schwerer, etwas zu beginnen. Ganz abgesehen davon, daß die Organisation und die Organisationsvertreter die Frage erneut und energisch aufgreifen, möchten wir auch einmal die Meinung der Kollegen Bierfahrer, besonders der Landbierfahrer hierüber hören, welche Maßnahmen sie für die geeignetsten zu ihrem Schutz halten, und laden wir sie ein, sich hierüber in der „Verbands-Zeitung“ zu äußern.

Die Uebermüdung bei Flieharbeit.

Die Flieharbeit mit und ohne laufendes Band findet auch in der deutschen Industrie zunehmend Eingang, und es steht zu erwarten, daß im laufenden Jahr eine ganze Anzahl von Betrieben auf diesen Arbeitsvorgang umgestellt werden wird. Diese Umstellung bewirkt schwerwiegende Folgen für die Arbeiterkraft in bezug auf Arbeitslosigkeit, Lohnpolitik und Arbeitszeit, aber auch für die Gesundheit der von ihr betroffenen Arbeitnehmer. In einem aufschlußreichen Aufsatz von Ludwig Preller „Flieharbeit und Arbeiterschutz“ im Februarheft der Zeitschrift „Die Arbeit“ wird dem Problem der Uebermüdung infolge Flieharbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die große Gefahr der Uebermüdung durch Flieharbeit besteht eben darin, daß sie oft unsichtbar ist. Die Schädigungsmöglichkeiten, die sich aus der Arbeitsweise am fließenden Band (erzwungene Körperhaltung, rasches Tempo oder Monotonie der Arbeit) ergeben, werden nicht so bald sichtbar, und selbst bei Bestrebungen, betriebs- und psychotechnische Verbesserungen einzuführen — wie richtige Platzbeleuchtung, bequeme Sitz- und Stehgelegenheit, gute Anordnung auf dem Arbeitsplatz usw. —, werden sogenannte Ermüdungsreste schwer sofort zu konstatieren sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die neue Methode starke Intensivierung der Arbeit mit sich bringt, und so muß die Frage gestellt werden, ob nicht der Beginn des Leistungsabfalls des Arbeiters in früherem Alter als bei anderen Arbeitsarten einsetzt. Nicht einmal das Anhalten von Flieharbeit ist ein ausreichendes Warnungszeichen dafür, daß das Arbeitstempo in einem gewissen Betrieb überspannt wurde, weil das System der fließenden Arbeit eine gefährliche Ueberanstrengung auch ohne bemerkenswerte Häufung von Fehlstücken möglich macht und daher lange Zeit hindurch unbemerkt bleibt. Das Arbeitstempo wird bei Flieharbeit einseitig von der Betriebsleitung bestimmt, und die Selbsthilfe des Arbeiters kann infolge des gebundenen Arbeitsvorgangs in viel geringerem Maße eintreten als bei anderen Produktionsarten. Daher muß auf die Frage des Arbeitstempos besonderes Gewicht gelegt werden.

Bei der Umstellung in Deutschland gehen die Unternehmer offensichtlich von tayloristischen Grundgedanken aus, wonach Höchstleistungen, wie sie von den besten Arbeitern erwartet werden können, erstrebt werden. Dies muß natürlich zur Uebermüdung des Arbeiters und damit zum Haß gegen das System führen. Die verstärkte Arbeitsintensivierung muß durch kürzere Arbeitszeiten ausgeglichen werden. „Am allgemeinen kann wohl gesagt werden“ —

schreibt Dr. Preller —, „daß Flieharbeit einmal der stärkeren Intensivierung der Arbeit wegen, zum andern um Ueberproduktion bei der Herstellung von Massenproduktion zu vermeiden, kürzere Arbeitszeiten ermöglicht und erfordert.“ Unter dem Gesichtspunkt der Flieharbeit bekommt die Frage nach dem Akkordlohn eine neue Wichtigkeit, weil dabei sowohl dem verhängnisvollen Akkordbrücken ein breiter Spielraum gelassen wird, wie auch dieses System die Gefahr erhöht, daß der Arbeiter um des höheren Verdienstes willen das Tempo selbst zu steigern geneigt ist. Die erhöhte Arbeitsintensivierung bei Flieharbeit bildet bereits an sich eine Gefahr für die Gesundheit des Arbeiters, dies kann durch den Akkord noch gesteigert werden. Wichtig ist die Frage der Ruhepausen. Es müßte eine Anzahl von Kurzpausen eingelegt werden, um Ermüdungserscheinungen infolge Leistungsintensivierung auszugleichen. Das Interesse der Arbeitgeber richtet sich aber in der Regel gegen kurze Arbeitspausen. Das Schicksal des älteren Arbeiters erscheint in diesem System, wo die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Arbeitsintensivierung den Leistungsabfall des Arbeiters in ein früheres Alter verlegt, als ein wichtiges Problem und stellt dem Arbeiterschutz neue Aufgaben. Die Einförmigkeit der Arbeitsweise bei Flieharbeit erhöht die Wichtigkeit der bestmöglichen Ausnutzung der Freizeit des Arbeiters. Aus allen diesen Fragen entstehen neue Probleme für den Arbeiterschutz, die aber nicht allein durch den Staat, sondern auch von den Arbeitnehmern im Tarifvertrag gefördert werden müssen.

Jugendschutz.

Die in Weimar 1919 geschaffene Reichsverfassung verspricht in ihrem Artikel 157, daß die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches steht. In dem zu erwartenden Arbeiterschutzgesetz soll diesem Versprechen weiter Rechnung getragen werden und einen vorläufigen Abschluß auf diesem Gebiete herbeiführen. Vorläufig schon deswegen, weil durch die immer weiter vorschreitende technische und wirtschaftliche Entwicklung dauernd neue Notwendigkeiten zum Schutze der Arbeitskraft hervorgerufen werden.

Seit dem Bestehen des Arbeiterschutzes nimmt in diesem die Jugend eine bevorzugte Stellung ein, indem ihr noch ein erhöhter Schutz zukommt. Die Motive zu dieser Bevorzugung haben im Laufe der Zeit gewechselt. Heute gilt, die geringere Kraft und Widerstandsfähigkeit der Jugend vor übermäßiger Ausbeutung zu schützen. Diese Jugend, für die dieser erhöhte Schutz besteht, wird in vier verschiedene Gruppen eingeteilt, von denen wiederum jede besonderen Bestimmungen unterliegt. Der Schutz selbst läßt sich gliedern in erhöhten Betriebsschutz, erhöhten Arbeitszeitschutz, erhöhten Vertragsschutz und Fortbildungsschutz.

Zur ersten Gruppe gehören die Kinder. Für diese enthält das Kinderschutzgesetz von 1903 sowie die Gewerbeordnung § 135, 1 die Schutzbestimmungen. § 2 des Kinderschutzgesetzes definiert, wer als Kind im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist, während § 3 dieses Gesetzes den Begriff von eigenen und fremden Kindern festlegt. Nach diesem Gesetz in Verbindung mit der Gewerbeordnung § 135, 1 dürfen Kinder in gewerblichen Betrieben mit mindestens 10 Personen überhaupt nicht beschäftigt werden. Dagegen können Kinder bei allen anderen Arbeiten, die nicht unter § 135, 1 G.O. fallen, beschäftigt werden. Doch sind auch hier noch besondere Bestimmungen zu beachten. Auch hier dürfen eigene Kinder bis zu 10 Jahren und fremde Kinder bis zu 12 Jahren noch nicht beschäftigt werden, über dieses Alter hinaus ist jedoch nur in bestimmten gefährlichen Betrieben den Kindern das Arbeiten verboten.

Beschäftigt ein Arbeitgeber Kinder, so müssen diese im Besitze einer Arbeitskarte sein und ihre Beschäftigung der Ortspolizeibehörde gemeldet werden. Die Höchstdauer der Beschäftigung beträgt für fremde Kinder drei Stunden täglich, während der Schulferien 4 Stunden. Für eigene Kinder besteht kein Maximalarbeitsstag, jedoch muß auch für diese eine Ruhezeit von abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr eingehalten werden. In Sonn- und Festtagen dürfen eigene und fremde Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden.

Die zweite Gruppe der Jugendlichen sind Knaben und Mädchen bis zu 16 Jahren. Diesen kann die Beschäftigung lt. § 139 a) G.O. in Gewerbebetrieben, die mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden ist, untersagt werden. Der Maximalarbeitsstag beträgt für Jugendliche bis zu 14 Jahren 6 Stunden. Der zehnstündige Arbeitsstag, wie ihn die Gewerbeordnung § 136 vorsieht für Jugendliche von 14—16 Jahren, ist durch die Verordnung über die Arbeitszeit, die den allgemeinen Achtstundentag brachte, gegenstandslos geworden. Die Mindestruhezeit dieser Jugendlichen beträgt mindestens 11 Stunden. § 136, 4 G.O. sichert diesen Jugendlichen die Sonn- und Feiertagsruhe. Hinsichtlich des Abschlusses der Arbeitsverträge sind diese Jugendlichen noch besonders geschützt, indem § 106 G.O. allen Gewerbetreibenden, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, verbietet, Jugendliche anzuleiten. Die in den §§ 107—112 G.O. vorgeschriebenen Arbeitsbücher verfolgen den Zweck, daß der gesetzliche Vertreter stets mitwirken soll beim Abschluß oder der Auflösung eines Arbeitsvertrages. § 120 G.O. enthält die gesetzliche Verpflichtung, Jugendlichen bis zu 18 Jahren die erforderliche Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule zu gewähren.

Eine besondere Stellung in diesem Alter nimmt der Lehrling ein. Er genießt einmal den Schutz wie die anderen Jugendlichen seines Alters, indem ihm ungeeignete Vehrverträge ferngehalten werden, zum anderen müssen die im Vehrvertrag vereinbarten Bestimmungen strikte durchgeführt werden. Diese strikte Durchführung verlangt nicht nur der § 148 9 G.O., sondern auch die Innungen und die Handwerkskammern. Auch für Lehrlinge muß der Arbeitgeber die erforderliche Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule zur Verfügung stellen.

Eine dritte Gruppe sind die Jugendlichen von 16—18 Jahren. Sie unterscheiden sich von der vorgenannten Gruppe dadurch, daß für sie ein erhöhter Arbeitsschutz, wie ihn die §§ 135—139a G.O. für jene vorsieht, nicht besteht. Sie genießen nur einen besonderen Betriebsschutz sowie den Fortbildungsschutz. Der besondere Betriebsschutz ist in § 120 c G.O. geregelt, während der Fortbildungsschutz in § 120 G.O. festliegt.

In der vierten Gruppe sind alle minderjährigen Personen, d. h. Personen bis zu 21 Jahren oder bis zu ihrer Volljährigkeitserklärung, zusammengefaßt. Sie genießen weder erhöhten Betriebsschutz noch Arbeitsschutz, sondern unterliegen nur den Bestimmungen über Arbeitsbücher (107—112 G.O.).

Diese Darlegungen beziehen sich nur auf Jugendliche in gewerblichen Betrieben unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen, wie sie in der Gewerbeordnung und dem Kinderschutzgesetz vorhanden sind. Ein einheitliches Jugend- und Lehrlingschutzgesetz gibt es, trotz der Dringlichkeit, die auf diesem Gebiet vorliegt, bis heute noch nicht. Fast in allen bis heute bestehenden Gesetzesbüchern sind einige Bestimmungen über Jugendliche enthalten. Daß ein einheitliches Jugend- und Lehrlingschutzgesetz recht bald geschaffen wird, so wie es die Gewerkschaften schon lange fordern, daran kann der Jugendliche selbst mithelfen, indem er sich den Jugendabteilungen seiner Organisation anschließt und dort tätig mitwirkt. R.G.F.

Der Bundesausschuß des ADGB zu aktuellen Fragen.

Die 7. Ausschußsitzung des ADGB, am 15. und 16. Februar nahm u. a. Stellung zum

Notgesetz betreffend den Achtstundentag.

Grafmann macht Mitteilungen über die Verhandlungen mit den Regierungsstellen und Fraktionen des Reichstags über Maßnahmen zur Einschränkung der Ueberzeitarbeit. Schon vor der Bildung der neuen Regierung haben die Vertreter der Gewerkschaften sehr wenig Entgegenkommen bei ihren Verhandlungspartnern gefunden. Jetzt hat nun die Regierung einige Verordnungen auf Grund des § 7 der geltenden Arbeitszeiterordnung herausgebracht, durch die für einige Arbeitergruppen die Arbeitszeit auf 48 Stunden festgesetzt wird. Inzwischen habe in den Gewerkschaften selbst eine Kampagne gegen das Ueberstundenunwesen eingeleitet. Die Bewegung der Gewerkschaften hat bereits Früchte getragen. Die Arbeiterkraft beginnt zu erkennen, daß die Folge der durch Ueberstunden erhöhten Verdienste die Kürzung der Löhne ist. Diese Beobachtung

Aus Hamburgs Cholerazeit.

Von H. S.

Eine historische Tatsache.

Die wieder festgehalten zu werden, ist die Aussperrung der gesamten Brauereiarbeiter Hamburgs am 16. August 1892.

Die Brauereiarbeiterorganisation hatte Anfang August 1892 in Gemeinschaft mit den politischen Forderungen bezüglich der Arbeitszeit, Lohnhöhe und Ueberstundenbezahlung den Brauereien zugetraut. Nach mehrmaligen Verhandlungen, an denen auch Vertreter des Gewerkschaftsrates teilnahmen, wurden diese abgewiesen und am 16. August erfolgte dann die Aussperrung aller in den Brauereien beschäftigten Arbeiter, ob organisiert oder nicht organisiert.

In Hamburg geschah zu der Zeit die Cholera in jüchlicher Weise. Angesichts der sich anbahnenden Seuche und den beherrschenden Meinungen waren die Brauereien die gesamten Arbeiter auf die Straße. In dem Tage der Aussperrung zählten die Choleraerkrankungen schon nach Tausenden und die Sterbefälle nach Hunderten. Vom 16. bis 22. August, also in den ersten Tagen des Kampfes, wütete die Cholera am schlimmsten. Die Brauereien hatten also diese Zeit benutzt, in der, durch die Seuche bedingt, überhaupt wenig oder fast gar kein Bier getrunken wurde, um der existenzbedingenden Organisation der Arbeiter zu helfen. Die Arbeiter, denen die Seuche befehligen, wollten zu dem geringen Lohne noch die Löhne bezahlen lassen. Und die wollte man sparen und so gleichzeitig zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Dann den Brauereien war bekannt, daß, wenn die Leute die Brauereien verlassen wollten, sie dem Hunger überantwortet werden.

viele Straßen abgeperrt. Die Angst vor Ansteckung oder Uebertragung hielt die Menschen von dem Verkehr untereinander ab. Sammlungen zugunsten der Ausgesperrten konnten so gut wie gar nicht veranstaltet werden. Der Bierbockst war ohne Wirkung. Streikgelder fanden uns nicht zur Verfügung. Wer nicht verheiratet war, mußte abgehoben werden, obwohl wir wußten, daß sie als Seuchenzeichen hinausgingen. Da haben Hunderte solcher armen Teufel den Schwächtriemen anziehen und die bittere Not durchstoßen müssen. Aber trotz der juchbaren Seuche gab es noch Menschen, die Gefühl für die brutal auf's Pflaster Geworfenen hatten. Sie konnten bei dem einen umsonst schlafen, bei dem anderen ab und zu zu Mittag essen, aber es blieb doch noch genug des Bitteren übrig.

Und wie ging es denen, die den Staub Hamburgs abschnitten, die die Zahl der Unterjüngungsbedürftigen verminderten? Sowie die Brauereier oder Brauereibesitzer das Wort „Hamburg“ hörten, da waren alle Stellen besetzt oder sie erklärten, daß sie solche Anwierger nicht einstellten. So heißt man diejenigen, die für die Verbesserung der Lebenslage ihrer Arbeitskollegen eingetreten, von Ort zu Ort. Und als ich hinausging, um über die Aussperrung in Hamburg zu sprechen, wurden öffentliche Versammlungen verboten. Ueberall hieß ich auf Hamburgische Aussperrte. Alle Hagten mit ihr Leid, überall abgewiesen zu werden.

Da war es der Herbergswirt in Serimund, allgemein unter dem Namen „Ahras“ bekannt, der, obwohl unter den Brauereiarbeitern, aus aber in der höchsten Not aufs tatkräftigste unterstützte. Er griff die Hamburger Aussperrten aus den Reihen der Bummelnden heraus und schickte sie dorthin, wo Leute angefordert wurden. Wenn alle Stränge rissen, fanden sich andere Zugänge, damit der Streikende nicht zurückgewiesen wurde. Und ein Kollege, der später, wo er auch hinkam, dem Verbande Hunderte von Mitgliedern zugesichert hat, kam auf der Herberge

zur Heimat mit einem Kufden zusammen, der sehr geschickt sogenannte Zinken nachahmen konnte. Und so schwer es uns auch wurde, in der Not mußte auch dieser Weg benutzt werden, um die Gemäßigten von der Straße zu bringen. Auch diese Vorgänge sind eine historische Tatsache. Wieder bewahrheitete es sich, daß der Schlag, der die Organisation zerstückeln sollte, dazu beitrug, sie zu stärken.

Die Hamburger Brauereiarbeiter haben unter dem Schlag lange gelitten. Sie wurden zwar wieder eingestellt und ein Teil der Forderungen wurde bewilligt. Die Brauereien aber schlugen in Zukunft andere Töne an, denn auch sie hatten aus diesem Kampf gelernt.

Die Hamburger Aussperrung verdient besonders festgehalten zu werden, weil sie die ganze Brutalität des damaligen Unternehmertums im Hamburger Brauereigewerbe kennzeichnet, zum anderen die Kollegialität und Solidarität der Kollegen und Arbeiter aufs schönste dokumentiert.

Und gleichzeitig soll festgehalten werden, daß nur ein Bierfahrer an der Cholera gestorben ist, trotzdem sich die Aussperrten in den Cholerazentren aufhielten und bei dem Transport und der Beerdigung wieder mithalfen. Der Alkoholgehalt des Bieres muß sie also doch gegen den Choleraabzillus gefeit haben.

Der jene Zeit mit durchgeföhrt, dem wird sie unbergföhlig bleiben.

Die Großtat der Gewerkschaften.

„Daß die Verhältnisse sich in einem halben Jahrhundert so grundlegend verändert haben, ist in erster Reihe die Großtat der Gewerkschaften. Ihr tagtäglich Kampf und ihre tagtägliche Beziehungsarbeit haben der Arbeiterkraft nicht nur das Recht, mitzureden und mitzubestimmen erstritten, sondern haben sie auch

wird in zahlreichen Gewerben bzw. Industrien gemacht. Die Erwartung, daß die Schlichtungsbehörden den durch riesenhaftes Anwachsen der Mehrarbeitsstunden wie durch das Vorhandensein von Hunderttausenden von Erwerbslosen und Kurzarbeitern gekennzeichneten Zustand erkennen und ihn würdigen werden, hat sich bedauerlicherweise nicht erfüllt. Schiedsprüche aus jüngster Zeit lassen erkennen, daß die Schlichter eher das entgegengesetzte Ziel verfolgen. Vor wenigen Tagen habe nun das Reichskabinett über das von ihm geplante Notgesetz Beschluß gefaßt. Wie aber die parlamentarische Aktion für den Achtstundentag auch ausgehen mag, die Arbeiterschaft darf keine Gelegenheit veräußen, aus eigener Macht der Gewerkschaften Verkürzungen der Arbeitszeit durchzusetzen. Die Unternehmer müssen wissen, daß sie keine Ruhe bekommen, bis der Achtstundentag errungen ist. Der Bundesausschuß nahm einstimmig folgende Entschließung an:

„Der Bundesausschuß des ADGB. erhebt einmütig Protest gegen die zahlreichen Schiedsprüche, die auch in der letzten Zeit noch den Arbeitern die Leistung von weitgehender Ueberzeitarbeit über den Achtstundentag hinaus auferlegt haben. Es ist eine offene Verärgerung der Gewerkschaften und der gesamten organisierten Arbeiterschaft und eine Verhöhnung der Arbeitlosen, wenn solche Schiedsprüche obendrein noch vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt werden. Der Bundesausschuß hält es für seine Pflicht, vor den Folgen öffentlich zu warnen, die in absehbarer Zeit dazu führen müssen, das öffentliche Schlichtungswesen vollkommen zu erschüttern.“

Das Lebensinteresse der Arbeiterschaft und die immer steigende Notlage der Millionen Arbeiterloser erfordern es, jeder Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten. Der Bundesausschuß erklärt es deshalb erneut als Pflicht der gesamten Arbeiterschaft, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Ueberzeitarbeit fortwährend aus eigenem Entschluß unbedingt zu verweigern.“

Zum Entwurf eines Arbeitschutzgesetzes hielt Spliedt das einleitende Referat, die Gewerkschaften haben ein einheitliches Gesetz verlangt, sowohl hinsichtlich des Arbeiterschutzes wie der Arbeitszeit. Das Gesetz soll sich auf alle Berufe erstrecken. Das Arbeitschutzgesetz geht von einer viel zu weiten Fassung des Begriffs des Familienbetriebes aus. Ebenso muß der Begriff der leitenden Angestellten eingengt werden. Der Jugendschutz muß bis zum 18. Jahre ausgedehnt werden. Die Arbeitszeit darf einschließend des Besuches der Fachschulen 48 Stunden nicht überschreiten. Die Gewerkschaften treten ein für 3 Wochen bezahlte Ferien der Jugendlichen unter 16, bei Jugendlichen unter 18 für 2 Wochen bezahlte Ferien. Gewerbliche Tätigkeit für Kinder unter 14 Jahren muß ganz allgemein verboten werden. Die Gewerkschaften verlangen die gesetzliche Mitwirkung bei der Arbeitsaufsicht.

Der Kernpunkt des Entwurfes ist die Regelung der Arbeitszeit. Der Entwurf bietet kein klares Rechtsbild, läßt viel zu viele Ausnahmen zu. Der Entwurf vertritt sich an einigen Punkten nicht mit dem Washingtoner Abkommen, vor allem in § 10, der dem § 5 des Washingtoner Abkommens widerspricht. Das Washingtoner Abkommen bindet die andere Verteilung der Arbeit ausschließlich an Tarifverträge, während der deutsche Entwurf andere Möglichkeiten vorsieht. Das Washingtoner Abkommen verlangt für den gesamten Komplex von Arbeitszeitüberschreitungen Vor- und Nacharbeitszuschläge von 25 Proz., im Gegensatz zu der Auffassung, die die Arbeitsminister auf ihrer Konferenz vertreten haben.

Der Entwurf sieht zwar grundsätzlich eine Arbeitszeit von 8 Stunden vor, läßt aber die Möglichkeit zu, die Arbeitszeit z. B. nach § 10 Abs. 2 über 10 bis 12 Stunden täglich, ja noch darüber hinaus, zu verlängern. Genau so verhält es sich mit der wöchentlichen Arbeitszeit. Ferner hat man die Möglichkeit anderweitiger Arbeitszeitverteilung auf die Saisongewerbe in weitestem Maße zugelassen. Als Mehrarbeit sollen nach dem Entwurf 60 Stunden durch den Arbeitgeber möglich sein. Außerdem 240 Stunden durch tarifvertragliche Vereinbarungen.

Von großer Bedeutung ist die Frage der Arbeitsbereitschaft. Im § 6a des Washingtoner Abkommens ist davon die Rede. In der eigentlichen Arbeitszeitgesetzgebung kennt Deutschland den Begriff der Arbeitsbereitschaft nicht. Der Entwurf versucht den Begriff der Arbeitsbereitschaft einzuzengen, aber in unzulänglicher Weise. Die Lösung der Frage der Arbeitsbereitschaft wird möglich sein, wenn auch hierbei der Achtstundentag zugrunde gelegt und die

Anwendung des Begriffes der Arbeitsbereitschaft eng begrenzt wird. Alle Arbeitszeit über 8 Stunden muß als Ueberarbeitszeit gelten und mit einem Zuschlag bezahlt werden. Für besonders gesundheitsgefährliche Berufe muß das Gesetz besondere Schutzbestimmungen erhalten. Inzwischen sei bekannt geworden, daß die Reichsregierung ihr „Notgesetz“ sofort einbringen wolle. Hoffnungen brauchen wir hieran nicht zu knüpfen. Auch der Mutterchutz soll vorweg erledigt werden.

Der Bundesausschuß nahm sodann einstimmig die folgende Entschließung zum Arbeitschutzgesetz an:

Zum Arbeitschutzgesetz.

„Der Bundesausschuß des ADGB. stellt fest, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Arbeitschutzgesetz in keinem seiner Teile den berechtigten sozialpolitischen Forderungen der deutschen Arbeiter entspricht.“

Sein Hauptstück, die Arbeitszeitregelung, ist ein Hohn auf den Achtstundentag.

Es werden unter Verschleierung selbst der gegenwärtigen Regelung tägliche Arbeitszeiten bis zu 12 und mehr Stunden legalisiert. Die Wochenarbeitszeit soll nach dem Gesetzesentwurf eine Ausdehnung erfahren können, die die kühnsten Erwartungen der deutschen Unternehmer noch übertrifft. Die zugelassenen zahlreichen Abweichungen vom Achtstundentag mühten dazu führen, daß künftig keine Aufsichtsbehörde die Durchführung des Gesetzes überwachen könnte.

Der Bundesausschuß fordert von der Reichsregierung und dem Reichstag, daß das Arbeitschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig und für alle Arbeitnehmer auf höchstens 48 Stunden wöchentlich begrenzt. Etwaige Ueberarbeit darf, unter strengster Beschränkung auf wirklich dringliche Fälle, nur auf Grund von frei zwischen den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Bestimmungen und unter Zahlung eines besonderen Zuschlages von mindestens 25 Proz. zugelassen werden. Die Möglichkeit von Zwangsstarifen mit längerer Arbeitszeit durch verbindlich erklärte Schiedsprüche ist gesetzlich auszuschalten.

Die Bestimmungen über den Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, über Nachtarbeit und Ruhezeiten, Mutter- und Kinderschutz sind völlig ungenügend und bleiben zum Teil weit hinter den elementarsten Forderungen der Sozialpolitik zurück. Der Jugendschutz muß uneingeschränkt bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt und durch Gewährung bezahlter Ferien ausgebaut werden.

Für besonders gesundheitsgefährliche Berufe muß das Gesetz, mehr als der Entwurf vorsieht, besondere Schutzbestimmungen enthalten.

Die Sonntagsarbeit muß viel weitergehend, als der Entwurf es vorsieht, außer auf die Verkehrsbetriebe und die der Unterhaltung und Verpflegung dienenden Gewerbe auf wirklich ihrer Art nach unauflösbare Arbeiten beschränkt werden. Jede andere gewerbliche Tätigkeit mit Ausnahme der notwendigerweise durchgehenden Arbeiten, ebenso Verkäufe jeder Art müssen vollständig und ausnahmslos ruhen. Arbeitnehmern, deren Arbeit ihrer Art nach am Sonntag verrichtet werden muß, ist dafür eine mindestens 8stündige ununterbrochene Ruhezeit in der Woche zu sichern.“

Der Geltungsbereich des Arbeitschutzgesetzes muß sich in vollem Umfange auch auf die Betriebe der Landwirtschaft, der Fischerei, des Bergbaues unter Tage, auf See-, Fluß- und Luftschifffahrt und Häfen, auf Hauswirtschaft und auf das Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Personal in Kranken- und Pflegeanstalten erstrecken. Besonderen Eigenarten dieser Gewerbe kann in dem Gesetz durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.“

Arbeitsrecht.

Schlechte Rechner, die Unorganisierten.

Trier. Vor dem Gewerbegericht Trier klagte ein Kollege einen Betrag von 1291,15 Mk. für Ueberstunden ein, die er bei der letzten Firma in 30 Wochen geleistet hatte.

Der Kläger wurde mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites in Höhe von 30 Mk. zu zahlen.

Tatbestand und Gründe:

Der Kläger beansprucht 1291,15 Mk. Lohn für Ueberstunden, die er während seiner Beschäftigung bei der beklagten Firma (1. März bis 6. November 1926) geleistet habe. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Wegen der Klagebegründung, der Klagebeantwortung und des weiteren mündlichen Vorbringens der Parteien wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

Stein der Straße.

Der Dichter Franz Rothensfelder ist uns längst Freund und Weggenosse. Seine Verse haben manchmal in unseren Arbeitsstagen geklungen. Seine Worte haben uns mit ihren knappen, eindringlichen Rhythmen und ihren sauberen, unbrauchbaren Reimen manchmal gezwungen, eine Minute lang aufzuschnallen, aufzuhören. Nun legt er uns in einem schmalen Bändchen eine Auswahl seiner reifen Gedichte vor. „Stein der Straße“ nennt er diese Sammlung, die bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in h. S., Berlin, erschienen ist. Der Preis ist für Verbandsmitglieder 1,20 Mk. Er bezeichnet mit diesem Titel das Grundmotiv seines lyrischen Schaffens: die Steine der Großstadtstraße in ihrer Verbundenheit mit dem Schicksal der Menschen, denen sie Heimat geworden sind.

Nun sind wir mit der Nacht allein,
Lustiger Mensch und stiller Stein.
Der Mond sieht unsre Schläfen weiß,
Und Tag war rege, Tag war heiß...

Ich beuge mich, ich knie mich,
Ich streiche Stein der Straße dich
Und möchte Dichter, Dichter sein
Der Menschenstadt, der Stadt von Stein.

Der Kampf unserer Tage ist dem lyrischen Dichter freilich nicht hold. Die reine Musik der gefühlsbewogenen Worte erstirbt im Lärm. Das Schader vielleicht jener Sorte Lyrik nichts, die immer noch unermüdet in Liebesküssen und Frühlingsszauber schwelgt, in Sonnenunter- und Mondaufgängen zerfließt. Rothensfelder gehört dieser Kunst der ewigen Romantiker nicht an, obwohl auch er die Stimmung zshwunder der Natur mit feinerer Meisterschaft

Die Parteien waren darüber einig, daß der Kläger, wenn von den Ueberstunden abgesehen wurde, weit über die Tariffähigkeit entlohnt worden ist. Der Kläger erklärt weiter, daß die Ziffern der Klageschrift nur einen Anhalt für eine Verständigung geben sollten. Es sei keinesfalls seine Meinung, eine Nachzahlung von 1291,15 Mk. zu verlangen. Endlich erkannte der Kläger an, niemals bei einer Wochenlöhnung die Bezahlung von Ueberstunden gemäß Tarif verlange oder einen Vorbehalt gemacht zu haben.

Bei der Entscheidung über den Klageanspruch brauchte die aufgemachte Rechnung nicht mehr geprüft, auch die widerstreitenden Ausführungen der Parteien nicht weiter gewürdigt zu werden. Es steht fest, daß dem Kläger bewußt war, der maßgebende Tarif enthalte auch Sätze für Ueberstunden, so daß er während seiner Beschäftigung bei der Beklagten (ein Drittel — G. 11. 26) wenigstens 80 Wochenlöhne erhalten und ohne irgendeinen Vorbehalt angenommen hat. Darin liegt und lag ein Verzicht oder Erlaß auf die etwaige höhere Entlohnung des Tarifesz. § 397 G.B. Während tarifwidriger Lohn für die Zukunft nicht vereinbart werden kann, besteht kein Bedenken, einen Erlaßvertrag bezüglich verdienten Lohnes anzunehmen. Wer 30 mal, trotz Kenntnis des Tarifes einen Wochenlohn angenommen und sich zufrieden erklärt hat, kann unmöglich nach Beenigung des Arbeitsverhältnisses den Tarif geltend machen.

Nach § 91 G.B. war der abgewiesene Kläger mit den Kosten zu belasten.“

Nach der Begründung des Urteils zu urteilen, scheint der Richter bemerkt zu haben, daß er es mit einem alten Neuzugarten zu tun hatte. Wir sind überzeugt: Wäre der Kollege früher organisiert gewesen, hätte er die 1291,15 Mk. nicht verlieren können, denn wir hätten schon darauf geachtet, daß Ueberstunden in diesem Maße nicht geleistet worden wären, da bei dieser Zahl ein Erwerbsloser volle Beschäftigung gefunden hätte. Dieser Fall beweist wieder die Rechenkunst der Unorganisierten. Mit 1 Mk. Beitrag pro Woche, also in 30 Wochen 30 Mk. (die nach dem Urteil das Gewerbegericht bekommt) hätte der Kollege einen ansehnlichen Gewinn erzielt. Vielleicht genügt der Hinweis manchem Kollegen, um ihn vor Schäden zu schützen und die Beitragszahlung zu erleichtern. Perch.

Berichte.

Gautonjerenz in Ostpreußen.

Zum 20. Februar waren die Funktionäre aus der ostpreussischen Mühlen- und Brauinindustrie zu einer Konferenz zusammengerufen, um die einzuleitende Lohnbewegung zu besprechen. Das einleitende Referat hielt Gauselner Mitsche. Er ging von der Tatsache aus, daß die im Vorjahre erfolgte Lohnregulierung nicht den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft entsprach, und die ungenügende Lohnerrhöhung längst wieder durch Steigerung der Lebenshaltungskosten weitgemacht ist. Die Arbeiterschaft habe deshalb alle Ursache, jede Gelegenheit die sich bietet, ihre Verhältnisse zu verbessern, zu benutzen. Die mit den Arbeitgeberorganisationen getroffenen Lohnvereinbarungen können zum 31. März bzw. 30. April d. J. gekündigt werden. Die Frage, ob die Brauereien sowie die Mühlen wirtschaftlich in der Lage sind, ihren Arbeitnehmern bessere Löhne zu zahlen, kann, nach dem verflochtenen Geschäftsjahre zu urteilen, nur mit Ja beantwortet werden. Es ist nicht abzuleugnen, daß im Jahre 1926 die Unternehmungen im allgemeinen infolge Verringerung der Produktionskosten durch Steigerung der Produktion, durch Herabsetzung der Zinsätze am Kapitalmarkt und durch Steigerung der Leistung der Beschäftigten nicht unwesentliche Gewinne erzielt haben. Diese Erleichterung der Wirtschaftslage der Unternehmungen sollte Senkung der Preise der Waren herbeiführen. Nichts davon ist eingetreten. Im Gegenteil, der Lebenshaltungszug ist weiter gestiegen. Es kommt hinzu, daß eine Erhöhung der Mieten die Lebenshaltung weiter drücken muß. Auf Grund dieser Tatsachen kommt Redner zu dem Schluß, den Funktionären zu empfehlen, die Lohnvereinbarungen zum nächstzulässigen Termin zu kündigen.

Die Aussprache über den Vortrag war eine sehr lebhaft. Von allen Rednern wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine Forderung auf Erhöhung der Löhne um 15 bis 20 Proz. das mindeste sei, was die in Frage kommende Arbeiterschaft verlangt, und daß diese Forderung auch von den Brauereien und Mühlen getragen werden kann. Das Ergebnis der Konferenz kam in folgender einstimmig angenommenen Entschließung zum Ausdruck:

„Die am 20. Februar 1927 in Königsberg tagende Konferenz der Funktionäre der Brauerei- und Mühlenarbeiter Ostpreußens beauftragt ihre Organisationsleitung, die bestehenden Lohnvereinbarungen zum nächstzulässigen Termin zu kündigen. Den Arbeitgeberorganisationen bzw. den einzelnen Arbeitgebern sind Anträge auf Erhöhung der Löhne um 15 bis 20 Proz. einzu-

innerlich derart gewandelt und gehoben, daß ihre Stellung im öffentlichen Leben eine völlig andere geworden ist. Die Gewerkschaftsbewegung hat den Arbeitern nicht nur äußere Macht erkämpft, sondern ihnen auch eine innere Kultur gegeben — aus dem Arbeitsflaven, aus dem verachteten „Fabriker“ ist ein freier Mensch, ein Mitbürger geworden. Die Organisation, die ihr Leben dem Entstehen des vierten Standes verdankt, hat ihn praktisch zum großen Teile wieder aufgehoben und an seine Stelle die einheitliche Front der Arbeitnehmer gerückt. Ein sichtbares Zeichen dieser Einheitslichkeit, die nur durch die Ueberbrückung der früher so stark hervortretenden Kulturunterschiede möglich wurde, ist die Tatsache, daß sowohl die Angestellten wie die Beamten sich nach dem Vorbild der Arbeitergewerkschaften organisiert und sich mit ihnen zusammengeschlossen haben. . .

Die Gewerkschaften haben diese Leistungen nur vollbringen können, weil sie sich niemals darauf beschränkten, Kartelle der Arbeitskraft zu sein, sondern getragen waren von der Idee des Kampfes für ein hohes Ziel. Dieser Klassenkampfsgehalt ist ihnen oft zum Vorwurf gemacht worden, ist ihnen oft als rein materiell ausgelegt, aber erst diese große Vision, die Befreiung der Masse, hat den Mitarbeitern am Werke die unermüdete Opferwilligkeit, die Fähigkeit zur reiflosen Hingabe verliehen, hat die Bewegung zu dem gemacht, was sie ist: Ein Organisationsbau der Schwachen und Bedrückten, wie ihn keine andere Volksschicht aufzurichten vermocht hat, ein Gemeinschaftswerk, das seine Kraft schöpft aus der Massenhaftigkeit, aber dank seiner idealen Stärke eine Bedeutung erlangt hat, die weit über die Summierung der materiellen Kräfte hinausgeht. Die einst so stumpfe Masse ist in ihrer Organisation, durch ihre Organisation schaffender, wirkender Geist geworden.“

Aus dem selben erschienenen Buche „Arbeitergewerkschaften“ von Dr. Jeanette Cassan. Verlag: Meyers Buchdruckerei, Leiberstadt.

sprachlich zu formen weiß. Sein Herz gehört den Leidenden und kämpfenden Menschenbrüdern. Er ist der Sänger der Geschlagenen dieser Erde, der blinden Bettler, der verkrüppeltesten Hofgänger, der Gefangenen und Irren, der sterbenden Dirnen und der bleichen Kinder, die auf sonnenlosen Hinterhöfen tanzen. In ihre Not und in ihr Sehnen hat er sich mit brüderlicher Liebe versenkt, und er weiß „zu sagen, was sie leiden“. Ueberhaupt seine Kinderliebender sind Wunderdinge in ihrer kristallenen Form und in der Tiefe ihres Empfindungsgehaltes. So endet eines:

Mauer, Hof und Mauer,
Und Hunger, Frost und Trauer . . .
O sag, warum in dieser Stadt
Der Herrgott nichts zu sagen hat? . . .

Rothensfelder ist aber nicht Prediger stummer Ergebnisse und müder Resignation. Er ist auch in seinem Dichten der Empörer, der er im Leben ist. Das Gefängnis der bayerischen Reaktion hat dem Revolutionär kostbare Jahre geraubt, es hat ihm seine Gesundheit untergraben. Es hat ihm aber nicht die dichterische Kraft brechen können. Darum ist er geblieben, was er war: Mahner, Ankämpfer, Anfeuerer.

Wir lieben diesen Lyriker, weil er ein sozialer Dichter ist. Er tritt als Forderer auf, als Anführer einer neuen Zeit, als Räuber einer Welt von morgen. Helfen wir ihm, damit sein Wort nicht ungehört verhallt. Denn sein Gesang gilt der Befreiung der Erde vom Leid durch brüderliches Zusammenwirken.

Es geht ein Lied durch Gassen,
Das keinen trübt und stört. —
Doch wenn sich Hände fassen,
Die nicht von Händen lassen,
Wird auch dies Lied gehört.

reichen. Die Funktionäre geloben der Organisationsleitung, bei der Durchführung der gestellten Forderung in jeder Weise be-

Im Anschluß hieran wurden organisatorische und Verwaltungsfragen besprochen. Erfreulichweise konnte von den Funktionären berichtet werden, daß dort, wo der Sturm der vergangenen Zeit Lücken in die Reihen der organisierten Arbeiterschaft gerissen hatte, diese wieder ausgefüllt sind.

Mit dem Gedanken und dem festen Willen, die vorgezeichneten Ziele zu erreichen, ging die anregende Konferenz auseinander.

Kassel. Die Generalversammlung vom 23. Januar ehrte eingangs die verstorbenen Kollegen und besonders unseren verstorbenen Kollegen Käppler, dessen unermüdeten Eifer und Wirken für die Organisation hervorgehoben wurde.

Am 29. Januar fand unsere Jubiläumssfeier in den Stadtparkhallen statt, unter sehr guter Beteiligung, sowohl vom Orte selbst, als auch von den Filialen.

Die Mühlenarbeiter beschloßen in einer gut besuchten Versammlung, in eine Lohnbewegung einzutreten. Verschiedene brandende Tagesfragen wurden erledigt, und es wurde beschlossen, den Kollegen Köppler, Berlin, Anfang März zu einer Mühlenarbeiterversammlung kommen zu lassen.

Landshut. Die Landshuter Brauereien gehen jetzt immer ihre eigenen Wege. Alle Sammlung kommt da oder dort etwas vor. Einmal sind es die Brauereiarbeiter, die die Brauereiarbeiter zu weichen veranlassen.

Leipzig. Jahresgeneralversammlung am 7. Februar. Eingangs ehrte die Versammlung 23 verstarbene Kollegen und außerdem den Kollegen Käppler. Kollege Zandig erbat den Jahres-

In der Diskussion wurde so manches der Kritik unterzogen, aber im großen ganzen war diesmal die Diskussion sachlich gehalten. Der alte Vorstand sowie alle Funktionäre wurden wieder-

Schwenningen. Am 13. Februar wurde die Generalversammlung unter zahlreicher Beteiligung abgehalten. Aus dem Jahresbericht war zu entnehmen, daß die Tätigkeit des Verbandes eine rege war.

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Dezember 1926. Nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt ergaben sich in den nachbenannten Verbänden folgende Ziffern:

Table with 4 columns: Arbeitslose in Prozent, Kurzarbeiter in Prozent, and sub-columns for Lebensmittel-, Nahrungs- u. Genussmittel-, and Fleischer- u. Berufsgenossen.

Ächtfundentag für Egel.

In der „B.Z.“ vom 3. Februar finden wir folgende Notiz: „Der Magistrat der englischen Stadt Latham, die ein beliebter Ausflugsort ist, hat eine Verordnung herausgegeben, die dem Mißbrauch von Reitpferden und Maultieren Einhalt bieten soll.“

Außerdem dürfen Egel und Mautiere nur von Personen unter 16 Jahren und bis zu einem bestimmten Gewicht benutzt werden.

Siernach besteht in England für die Egel nach dem Beschluß vernünftiger Menschen der Ächtfundentag. In Deutschland wird den Arbeitern der Ächtfundentag deshalb vorenthalten, weil bei uns zu Lande zu viel Egel vorhanden sind, die nicht vernünftig sind.“

Auch ist für die Egel in Latham, wie wir hinzufügen wollen, eine Gewichtsgrenze als Traglast bestimmt, die lange nicht an die 50 Kilogramm heranreicht, obwohl ein Egel mehr tragen kann als ein Mensch.

Schriftenanzeigen.

Blätter für alle sind das Mitglieder-Blatt der Univerium-Bücherei für alle, Berlin N 7, Dorotheenstr. 19, einer neugegründeten Buch-

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin N 48, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4334.

10. Beitragswoche vom 27. Februar bis 5. März

Genehmigte Colabeiträge.

Karlsruher: 5 Pf. ab 8. Loge. Kapfenburg: 10 Pf. ab 1. Februar.

Eingänge der Hauptkasse.

(Hauptkassendirektor der Hauptkasse: Berlin 12 573, Brauererei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin N 48.)

Geisingen 6.-, Löss 3.-, Nürnberg 49,80, Danzig 637,14 und 30,32, Breslau 1150.-, Bernstadt 16,85, Bamslau 20,70, Greves-

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Eberswalde. Vorf.: Erik Köppen, Grabowstr. 2. Gleiwitz. Vorf.: Hub. Modra, Löwenstr. 1. Guben. Vorf.: Emil Friedemann, Bindeplatz 18.

Nachruf. Am 8. Januar starb an den Folgen einer Operation unser Kollege Wilhelm Böhke.

Nachruf. Es verstarben unsere Kollegen, die Zubaliden Albin Kleber im Alter von 48 Jahren, und Alban Wappler, Bernesgrün i. W., im Alter von 63 Jahren.

Nachruf. Am 12. Februar starb nach kurzer Krankheit unser treuer Kollege Albert Wund.

Nachruf. Am 20. Februar verschied nach kurzer Krankheit unser l. Arbeits- und Verbandskollege Jakob Baumhanninger.

Sanktlegung. Für die mir beim Hinscheiden meines l. Marces Kurt Wittner erwiesene Anteilnahme sage ich dem Ortsverein Burg meinen besten Dank.

Unsern Kollegen Max Wör nicht seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung.

Unsern Kollegen Heinrich Maß und seiner lieben Frau Johanna die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Unsern Kollegen Georg Wolter nicht seiner lieben Frau Wilhelmine zur Vermählung die herzlichen Glückwünsche.

Unsern l. Kol. Christ. Sailer und seiner l. Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichen Glückwünsche.

Unsern Kol. Johann Wittmann und seiner lieben Frau Anna die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Unsern Kol. Rudolf Kieffer, Chausseur, Süßbrauerei Brauer, Tann, nicht seiner lieben Frau nachträglich herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Unsern treuen Kol. und Unterassistenten Franz Faust und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen Josef Schneck sowie seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichen Glückwünsche.

Brauerhosen

aus Dreidraht- und Zweidraht-Web. Fordern Sie Muster em. Muster gratis und franco.

Nappaledermütze

Nachnahme mit Büffelfederrecht 6,50 Rmf.

2-Schnallen-Brauerschuh

aus Sternleider, wasserfest, extra starke Holzsohlen in arbeitstauglicher und reeller Ware. Preisliste gratis.

Brauerschuhe

aus Sternleider, wasserfest, extra starke Holzsohlen in arbeitstauglicher und reeller Ware. Preisliste gratis.

Der altbekannte Brauerholzschnabel

mit 2 Schnallen in glattem Rindleder. Unbescholt 7,25 Mt. Bescholt 8,75 Mt.

Direct ohne Zwischenhandel. prima 2-schnalliger Brauerholzschnabel, extra stark im Leder, Holzsohlen und Ausbuchtung, ab heute das Paar nur 6,50 Mt. Nachnahme. Verpackung frei, nur Porto kommt in Anrechnung.

Ganter's Brauerschuhe und -Stiefel. bieten Dir etwas ganz, besonderes, das Du sonst nirgendwo erhalten kannst. Mache einen Versuch und Du bist überzeugt. Bestelle sofort Gratispreisliste.

Billige bismische Bettfedern. 1 Kilo graue geschlossene G.-Mt. 3.-; halbweiße G.-Mt. 4.-; weiße G.-Mt. 5.-; bessere G.-Mt. 6.-; baumwollene G.-Mt. 8.- bis 10.-; beste Serie G.-Mt. 12.- bis 14.-; weiße ungeschlossene Federn G.-Mt. 7.-, 9,50, 11.-. Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gefahrlos.

„Wasserteufel“ die anerkannt besten Brauerschuhe, sowie Soden-schoner, Jernschühler und Hofscharföhlen, Schah-tiefel in allen Schuhhöhen liefert stets zu billigen Preisen. Josef Urban, Cham in Bayern. Verlangen Sie kostenlos Preisliste